

Drohnen

Stand: 01.06.2020

Continentale Sachversicherung AG
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur
Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter
für den Betrieb von Drohnen

Seite

2

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeughalter für den Betrieb von Drohnen

Der Begriff Drohne bezeichnet nachfolgend ein unbenanntes Fluggerät einschließlich seiner Kontrollstation im Sinne von § 1 Abs. 2 letzter Satz des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Gegenstand der Versicherung

Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter (LHB), des im Versicherungsschein beschriebenen Risikos und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem berechtigten Halten, Betrieb und Gebrauch eigener Drohnen, die zu gewerblichen/beruflichen Zwecken betrieben werden sowie die berechtig-te Nutzung gemäß Ziffer 3 LHB durch die dort genannten mitversicherten Personen. Es besteht im Weiteren Versicherungsschutz für die private Nutzung dieser Drohnen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- Die Drohne darf die im Versicherungsschein dokumentierte Höchstabflugmasse nicht überschreiten.
- Die Drohne muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Drohnen entsprochen hat. Die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, müssen erteilt sein.
- Der Steuerer der Drohne muss bei Eintritt des Schadenereignisse mindestens 16 Jahre alt sein, die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen und Befähigungsnachweise haben.
- Der Schaden muss durch einen Unfall (d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) beim Betrieb der Drohne verursacht worden sein.

Risikobegrenzungen und nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche

- wegen Schäden, die durch mit der Drohne hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder ausgeführte Arbeiten entstehen;
- aus dem Betrieb der Drohne außerhalb der Sichtweite des Steuerers. Darunter fällt auch der Betrieb mit Daten- und/oder Videobrille;
- aus dem automatisch-autonomen Betrieb. Dieses gilt nicht, wenn der Steuerer jederzeit mithilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit in die Steuerung eingreifen kann;
- aus der Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von Drohnen-Wettbewerben/-kämpfen (einschließlich der dazugehörigen Übungsflüge), bei denen es insbesondere auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- aus dem Betrieb im Rahmen hoheitlicher Einsätze sowie der Einsatz mit oder als Waffe;
- aus dem Flugbetrieb unter Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen (z. B. Sicherheitsabstand zu Hochspannungsleitungen, Zonen im kontrollierten Luftraum, Flugverbotszonen);
- aus der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, oder gewerblichen Schutzrechten;
- wegen Cyberschäden;
- aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme oder Nutzung durch Personen, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen (ab einem Mindestalter von 16 Jahren) gehören;
- aus dem Nutzen, Steuern fremder, auch geliehener oder gemieteter Drohnen.

Weitere Regelungen zu Risikobegrenzungen und nicht versicherten Risiken in den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter (LHB) bleiben unberührt.

Auslandsschäden

In Abweichung von Ziffer 6 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter (LHB) beschränkt sich der Versicherungsschutz bei Auslandsschäden auf Europa im geografischen Sinne.

Obliegenheiten

Ergänzend zu Ziffer 19 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter - LHB - (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles) trifft den Versicherungsnehmer die Obliegenheit, sämtliche behördlichen Auflagen und Nebenbestimmungen einzuhalten. Die Rechtsfolgen der Verletzung von Obliegenheiten richten sich nach Ziffer 21 der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für Luftfahrzeughalter - LHB - (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Schlussbestimmung

Die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung der Continentale Sachversicherung AG setzt für Luftfahrzeughalter von gewerblich genutzten Drohnen eine bestehende Haftpflichtversicherung für das gewerbliche Grundrisiko voraus. Daher erlischt diese Luftfahrt-Haftpflichtversicherung mit Beendigung der gewerblichen Haftpflichtversicherung.